

**Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Meschede
(Parkgebührenordnung)**

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Meschede (Parkgebührenordnung) vom 15. Dezember 19942

1. Gebührenordnung vom 16.12.1999 zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Meschede (Parkgebührenordnung) vom 15. Dezember 1994... 4

2. Gebührenordnung vom 06.11.2001 zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Meschede (Parkgebührenordnung) vom 15. Dezember 1994...5

**Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Meschede
(Parkgebührenordnung)
vom 15. Dezember 1994**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 15.12.1994 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf den öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Meschede nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Entsprechend dem Wert des Parkraumes wird die Gebühr an vorgeschriebenen Parkuhren und Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit auf 0,60 DM je angefangene ½ Stunde in der Zone I und auf 0,10 DM je angefangene 10 Minuten in der Zone II festgesetzt.

(2) Die Zone I umfasst folgenden Bereich:

den Stadtkern von Meschede,
östlich begrenzt durch Martin-Luther-Straße, Mühlenweg bis zur Fritz-Honsel-Straße,
nördlich begrenzt durch Fritz-Honsel-Straße, Ruhrplatz, Le-Puy-Straße,
westlich begrenzt durch die Coventry-Brücke,
südlich begrenzt durch Arnsberger Straße, Auf der Wieme, Hennestraße, Beringhauser Straße, Zeughausstraße, Briloner Straße.

(3) Die Zone II umfasst alle sonstigen öffentlichen Wege und Plätze im Bereich der Stadt Meschede.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 4. Dezember 1989 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Hinweis:

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- (d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

59870 Meschede, den 15. Dezember 1994

Stadt Meschede
Der Stadtdirektor

Dr. Uppenkamp

**1. Gebührenordnung vom 16.12.1999
zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Meschede
(Parkgebührenordnung)
vom 15. Dezember 1994**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung vom 15. Dezember beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Meschede (Parkgebührenordnung) vom 15. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zone I umfasst folgenden Bereich:

den Stadtkern von Meschede, begrenzt durch die Straßenzüge Coventry-Brücke, Arnsberger Straße, Henestraße, Oesterweg, Briloner Straße, Martin-Luther-Straße, Mühlenweg, Johannesbrücke, Kolpingstraße, Le-Puy-Straße bis Einmündung Coventry-Brücke.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 1. Gebührenordnung vom 16.12.1999 zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Meschede (Parkgebührenordnung) vom 15. Dezember 1994 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- (d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

Meschede, den 21.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Gebührenordnung vom 06.11.2001
zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Meschede
(Parkgebührenordnung)
vom 15. Dezember 1994**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung vom 15. Dezember 1994 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Meschede (Parkgebührenordnung) vom 15. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entsprechend dem Wert des Parkraumes wird die Gebühr an vorgeschriebenen Parkuhren und Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit auf 0,10 € je angefangene 10 Minuten in der Zone I und auf 0,05 € je angefangene 10 Minuten in der Zone II festgesetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 2. Gebührenordnung vom 06.11.2001 zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Meschede (Parkgebührenordnung) vom 15. Dezember 1994 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) diese Änderung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Änderungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess